



Die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung – Ihr  
Förderpartner vor Ort  
Förderbereich Denkmalpflege

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Allgemeines über die NBU

- gegründet vom Land Niedersachsen im Jahr 1989
- umstrukturiert im Jahr 2009 durch Zusammenführung der Nds. Umweltstiftung und des Förderbereiches II der Nds. Lottostiftung
- Förderbereiche:

Natur- und  
Umweltschutz

Entwicklungs-  
zusammenarbeit

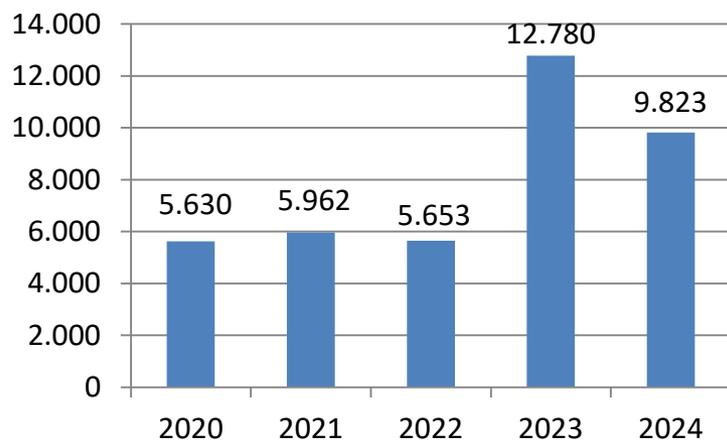
Denkmalpflege

Emsfonds

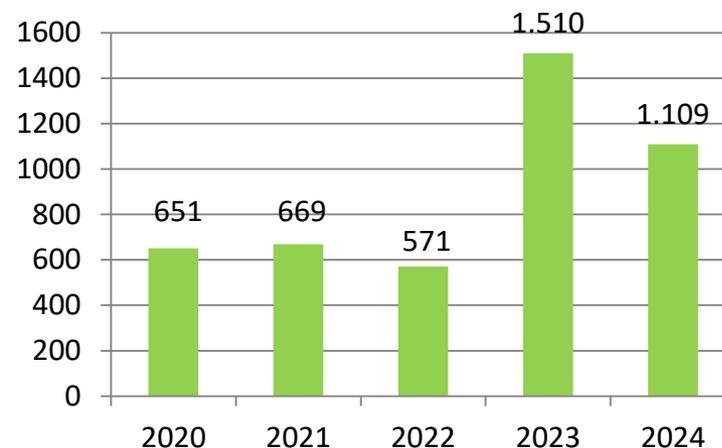
Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

# Die Nds. Bingo-Umweltstiftung in Zahlen

Fördervolumen (€) in Tausend



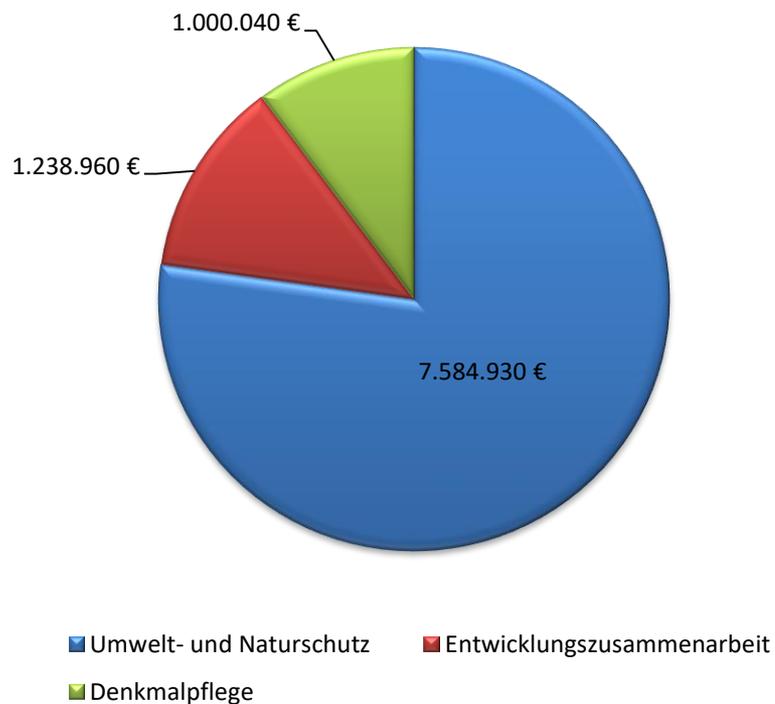
Bewilligte Projekte



Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

# Die Nds. Bingo-Umweltstiftung in Zahlen

Bewilligte Fördermittel in den einzelnen Förderbereichen (2024)



Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Entscheidungsgremien

<b>Antragssumme</b>	bis 15.000 €	über 15.000 € - 50.000 €	über 50.000 €
<b>Zuständiges Gremium</b>	Geschäftsführung	Vorstand	Umweltrat und Kuratorium
<b>Fristen</b>	keine	tagt etwa alle 6 Wochen	tagen vierteljährlich

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Beispielprojekte im Bereich Denkmalpflege

Historische Nutzung (z. B. Windmühlen)

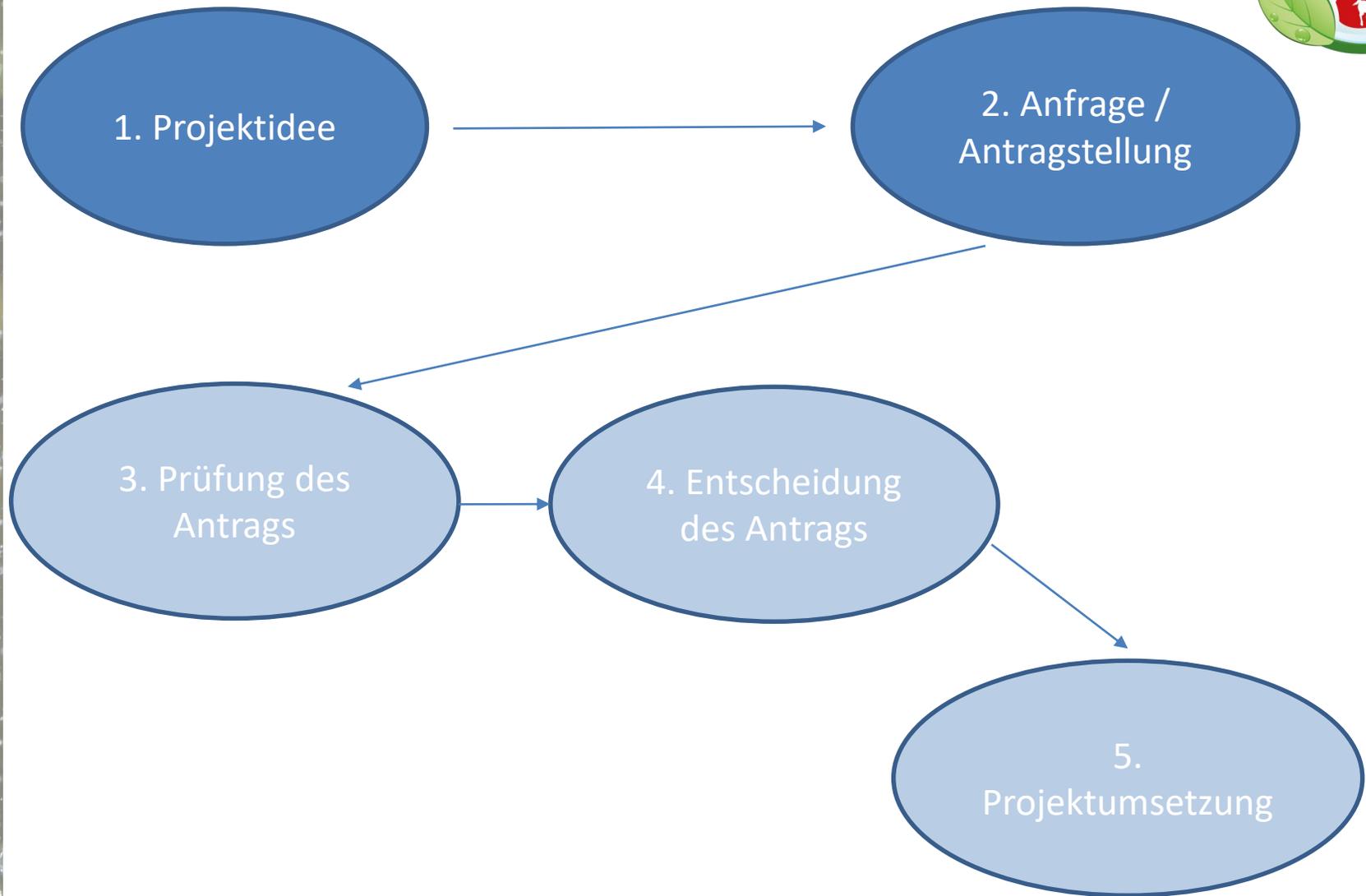


Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Beispielprojekte im Bereich Denkmalpflege

Neue Nutzung (hier ehemalige Orangerie)





Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Projektförderung Denkmalpflege

- Maßnahmen an Denkmälern gemäß § 3 Abs. 1-4, 6 NDSchG. Diese Maßnahmen sind Aufwendungen zur Rettung, zum Erhalt und zur denkmalgerechten Nutzung, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind (denkmalbedingte Aufwendungen).
- Die Erforschung, die Sicherung und der Erhalt von baulichen Anlagen(teilen) im oder auf dem Erdreich.
- Weiternutzungen, die im historischen, kultur- oder naturräumlichen Zusammenhang mit dem Objekt stehen. Gefördert werden können Umbauten und Veränderungen, die dem Denkmal eine **neue** dauerhafte – und öffentliche – Nutzung geben, ohne dessen Gestalt, Erscheinungsbild und Denkmalwert zu beeinträchtigen.
- Prospektion, Ausgrabung, Dokumentation, Sicherung und Restaurierung von Bodendenkmälern sowie die Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu ihnen. Die Maßnahmen haben unter kommunaler oder staatlicher archäologischer Leitung zu erfolgen.

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Projektförderung Denkmalpflege

- Denkmalbedingte Aufwendungen, wie die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen, wenn hierbei auf ausreichend originale Substanz zurückgegriffen wird, sowie Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation, einschließlich anteiliger Architekten- und Ingenieurhonorare.
- Denkmalgeschützte Objekte, deren Zugänglichkeit nach öffentlichem Bedarf und Zumutbarkeit geregelt sein muss.
- Im Falle von Baudenkmalen nur baufeste Bestandteile.
- Im Rahmen eines umfassenden sowie denkmalgerechten Ansatzes eine Förderung von Maßnahmen, die der energetischen, installationstechnischen oder behindertengerechten Ertüchtigung dienen, um eine nachhaltige und zeitgemäße Nutzung von zu sanierenden denkmalgeschützten Gebäuden sicherzustellen.
- Eine Um- bzw. Versetzung (Translozierung) von denkmalgeschützten Objekten, sofern hierzu ein öffentliches Interesse besteht und der Erhalt des Objektes am originalen Standort gefährdet ist.

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Projektförderung Denkmalpflege

Ausnahmen / Besonderheiten:

- Projekte können nur mit maximal 30.000 Euro pro Objekt gefördert werden. Hier wird allerdings unterschieden zwischen Maßnahmen an der Gebäudehülle und im Gebäudeinneren oder nach archäologischen Arbeiten und Sanierungsarbeiten.
- Bei Objekten mit **bundesweiter Bedeutung** kann sich die Förderhöchstgrenze auf 60.000 Euro erhöhen. Dafür muss ein entsprechender Nachweis seitens des Landesamtes für Denkmalpflege eingereicht werden.
- Förderung von Kirchengebäuden: nur in Ausnahmefällen möglich.
- Förderung von Orgeln: nur möglich, wenn die **bundesweite Bedeutung** der Orgel durch das Landesamt für Denkmalpflege oder den Orgelrevisor der zuständigen Landeskirche belegt wurde. Gedeckelt mit 20.000 €.
- Nicht förderfähig:
  - Kunstdenkmale, künstlerische sowie museale Objekte und Exponate, bewegliche Ausstattungsteile sowie jegliche Arten von Musikinstrumenten.
  - Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Nach dem Erhalt des Bewilligungsschreibens:

1. Sorgfältig durchlesen, **Auflagen beachten**
2. Erklärung zur **zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel**  
→ Original, postalisch
3. Projekt kann starten (wenn nicht bereits vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
4. Mittelauszahlung erst nach Mitteilung des gewünschten Auszahlungsbetrages und -datum (maximal 90% der Fördermittel) durch Antragsteller  
→ **Email an Sachbearbeiter/in**

Die NBU – Ihr Förderpartner vor Ort

## Nach dem Erhalt des Bewilligungsschreibens:

5. Ggf. **fehlende Unterlagen** nachreichen; **Änderungen & Schwierigkeiten** immer umgehend mit Sachbearbeiter/in kommunizieren.
6. Bei mehrjährigen Projekten: Zwischenberichte fristgerecht einreichen
7. Öffentlichkeitsarbeit: Pressemitteilungen, Social Media Kanäle nutzen usw.
8. Verwendungsnachweis fristgerecht (spätestens 3 Monate nach Ende der Projektlaufzeit) einreichen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[www.bingo-umweltstiftung.de](http://www.bingo-umweltstiftung.de)